

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes

Artikel I

Das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBl. 3706, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 lautet:

„Geltungsbereich“

2. § 1 Abs. 1 lautet:

“(1) Dieses Gesetz gilt in jenen Gemeinden, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 erheben (Kurzparkzonenabgabe).“

3. Im § 1 Abs. 2 tritt an Stelle des Zitates “der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.201/1996" das Zitat "StVO 1960".

4. § 1 Abs. 3 lautet:

“(3) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. StVO 1960: Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2005;
2. VStG: Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002 .“

5. § 2 Abs. 2 lautet:

“(2) Die Abgabe kann für einzelne Kurzparkzonen in der Gemeinde oder für Teile davon unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Die Abgabe ist für angefangene halbe oder ganze Stunden festzusetzen, wobei die Abgabe – bezogen auf die

Parkdauer – unterschiedlich hoch festgesetzt werden kann.“

6. Im § 2 Abs. 3 tritt an Stelle des Zitates “der Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.201/1996," das Zitat "StVO 1960".
7. Im § 3 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „zum Parken“ und wird die Wortfolge „ des Parkens“ durch die Wortfolge „des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde,“ ersetzt.
8. Im § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „die vorgesehenen“ durch das Wort „vorgesehene“ ersetzt.
9. § 3 Abs. 5 entfällt.
10. § 3a lautet:

„3a

Abgabefreies Abstellen

Die Verordnung der Gemeinde, mit der eine Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen erhoben wird, kann vorsehen, dass die Abgabe nur ab einer bestimmten Mindestdauer des Abstellens eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges zu entrichten ist.“

11. Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „Halten oder Parken“ durch das Wort „Abstellen“ ersetzt.

12. § 5 lautet:

„§ 5

Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonenabgabe ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.“

13. § 7 lautet:

„§ 7

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben einzuschreiten durch

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.“

14. Im § 7d Abs. 2 tritt an Stelle des Zitates “des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, i.d. Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 867/1992,” das Zitat „VStG“.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.
2. Verordnungen dürfen bereits nach Kundmachung des Gesetzes erlassen werden.
Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Z. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.